



2. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Finsterwalde hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 15.06.2007 und 1. Änderungsbeschluss vom 22.06.2010 festgestellte Gebiet des

Flurbereinigungsverfahrens Burg **Verf.-Nr.:600707 (alte Verf.-Nr. 6007 Q)**

wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.V.m. § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit das Flurbereinigungsverfahren angeordnet:

Land Brandenburg
Landkreis Spree-Neiße
Gemeinde Burg (Spreewald)

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Burg (Spreewald)	14	252, 279, 280
Burg (Spreewald)	18	128
Burg (Spreewald)	24	151, 152, 712

Die Größe der zugezogenen Flurstücke beträgt laut Liegenschaftskataster 1,2806 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg
Landkreis Spree-Neiße
Gemeinde Burg (Spreewald)

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Burg (Spreewald)	7	417, 419
Burg (Spreewald)	8	74, 325, 327
Burg (Spreewald)	9	63, 64, 125, 126, 228, 230
Burg (Spreewald)	19	109/4, 206

Land Brandenburg
Landkreis Dahme-Spreewald
Gemeinde Straupitz (Spreewald)

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Straupitz	10	596, 598

Die Größe der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt laut Liegenschaftskataster 1,9814 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1.102 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt.

2. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),

- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Burg mit Sitz in Burg (Spreewald).

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Oscar-Kjellberg-Str. 15, 03238 Finsterwalde, anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss bzw. dem 1. Änderungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.
Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

7. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

8. Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Verfahrensgebietes nach den Vorschriften gemäß § 8 Abs.1 liegen vor.

Aufgrund der Größe der hinzugenommenen und ausgeschlossenen Flächen im Verhältnis zur Größe des bisherigen Verfahrensgebietes ist diese Gebietsänderung gemäß § 8, Abs. 1, Satz 1 FlurbG geringfügig.

Die Änderung des Flurbereinigungsgebietes durch Hinzuziehung und Ausschluss von Flurstücken dient der Umsetzung der Verfahrensziele und orientiert sich an dem bereits laut Anordnungsbeschluss angestrebten Zweck der Flurbereinigung.

Durch Änderungen des Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FlurbG sind weitere Flächen zum Verfahrensgebiet hinzuzuziehen, um so den Zweck der Flurbereinigung besser zu erreichen.

Im Ergebnis der Vermessung der Grenze des Verfahrensgebietes wurden die Flurstücksgrenzen so gebildet, dass mit diesem Änderungsbeschluss die Übereinstimmung des Verfahrensgebietes zwischen den örtlich vorhandenen Abgrenzungen und dem Nachweis im Liegenschaftskataster hergestellt wird.

Die Eigentümer der unter Punkt 1 aufgeführten Flurstücke wurden über die Gebietsänderung unterrichtet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses ist erforderlich, um auftretende strukturelle und landeskulturelle Nachteile zu beseitigen und den durch das Flurbereinigungsverfahren angestrebten Erfolg möglichst zeitnah zu erreichen.

Bereits geplante Baumaßnahmen nach § 41 FlurbG befinden sich teilweise auf den hinzuzuziehenden Flurstücken und können somit umgehend begonnen werden.

Die sofortige Vollziehung des 2. Änderungsbeschlusses liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Die über mehrere Jahre notwendige Verfahrensdauer ist im Interesse aller Beteiligten durch eine zügige Verfahrensbearbeitung zu verkürzen. Insbesondere im Hinblick auf die Bedeutsamkeit einer möglichst beschleunigten Neuordnung der Eigentumsverhältnisse für Grundstückseigentümer, Landwirte und Widerspruchsführer kann eine Verzögerung in der Verfahrensdurchführung durch die aufschiebende Wirkung einzelner Widersprüche nicht hingenommen werden. Die Anordnung erfolgt, um einem weiteren Zeitverlust entgegenzuwirken.

9. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Flurbereinigungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FBV-nach-FlurbG.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Oscar-Kjellberg-Str. 15, 03238 Finsterwalde erhältlich.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Oscar-Kjellberg-Str. 15, 03238 Finsterwalde Widerspruch erhoben werden.

Finsterwalde, den 15.06.2021

Im Auftrag

Iris Reppmann
(Regionalteamleiterin Ländliche Neuordnung)



Anlage

Gebietskarte